

Änderungen der BR-Wahl durch BetriebsrätemodernisierungsG und Neufassung der WO

1. Erweiterung des vereinfachten Wahlverfahrens (§ 14a BetrVG)

Alt	Neu
in Betrieben bis zu 50 Beschäftigte zwingend vorgeschrieben	in Betrieben bis 100 Beschäftigte zwingend vorgeschrieben
ab 51 bis 100 Beschäftigte können Wahlvorstand und Arbeitgeber das vereinfachte Wahlverfahren vereinbaren	ab 101 bis 200 Beschäftigte können Wahlvorstand und Arbeitgeber das vereinfachte Wahlverfahren vereinbaren

2. Stützunterschriften (§ 14 Abs. 4 BetrVG)

Alt	Neu
bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern 2 wahlberechtigte Arbeitnehmer	bis 20 Beschäftigte sind keine Stützunterschriften mehr notwendig
bis 60 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügen 3 Wahlberechtigte	21 bis zu 100 Wahlberechtigten mindestens 2
61 bis 1000 wahlberechtigten Arbeitnehmern müssen mindestens ein Zwanzigstel (5%)	101 bis 1000 wahlberechtigten Arbeitnehmern müssen mindestens ein Zwanzigstel (5%)
	In Betrieben mit 21 bis 100 Wahlberechtigten ist für Vorschläge, die erst auf der Wahlversammlung gemacht werden, keine Schriftform mehr erforderlich. Die erforderliche Unterstützung eines Wahlvorschlages kann in diesem Fall per Handzeichen erfolgen

3. Video- und Telefonkonferenzen

Alt	Neu
Bisher nicht zulässig	<p>Ermöglichung von Video- und Telefonkonferenzen</p> <p>Der Wahlvorstand soll weiter grundsätzlich in Präsenz tagen. Abweichend kann der Wahlvorstand jedoch zukünftig seine <u>nichtöffentlichen</u> Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz abhalten, § 1 Abs. 4 u. 5 WO (neu), sofern der Wahlvorstand dies förmlich beschließt.</p> <p>Weiterhin <u>nicht</u> per Video- oder Telefonkonferenz zulässig sind nichtöffentliche Sitzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen einer Wahlversammlung nach § 14a Abs. 1 Satz 2 BetrVG • zur Prüfung eingereichter Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WO • zur Durchführung eines Losverfahrens nach § 10 Abs. 1 WO <p>Ebenso nicht per Video- oder Telefonkonferenz zulässig: die Bekanntmachung von Vorschlagslisten und die Wahlversammlung sowie – im Falle des zweistufigen vereinfachten Wahlverfahrens – die Aufgaben während der ersten Wahlversammlung (d.h. die Aufstellung der Wählerliste, Erlass des Wahlausschreibens sowie Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen).</p>

4. Briefwahl

Versand von Briefwahlunterlagen	
Alt	Neu
<p>Wahlberechtigten durften bisher grundsätzlich nur auf Verlangen Briefwahlunterlagen zugesandt werden, wenn sie zum Wahltermin wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert waren. Von sich aus (ohne ausdrückliches Verlangen der Wähler) durfte der WV die Briefwahlunterlagen nur versenden, wenn Wähler voraussichtlich <u>wegen der Eigenart ihres Arbeitsverhältnisses</u> am Wahltag abwesend sind. Dies erfasste z.B. Arbeitnehmer im Außendienst sowie in Tele- oder Heimarbeit Beschäftigte. Nicht erfasst waren hingegen (Langzeit-)erkrankte, oder solche, bei denen das Arbeitsverhältnis ruhte.</p>	<p>Nach 24 Abs. 2 WO (neu) sollen nun auch Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen, insbesondere wegen Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit, nicht im Betrieb anwesend sind, Briefwahlunterlagen vom WV erhalten.</p> <p>Dies betrifft etwa erkrankte Wähler und solche in Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit und unbezahlten Sonderurlaub.</p> <p>Wichtig jedoch: Die Briefwahl bleibt die Ausnahme. Es reicht nicht allein der Wunsch des Wahlberechtigten, per Briefwahl wählen zu wollen.</p>
Keine vorzeitige Öffnung der Briefwahlunterlagen	
Alt	Neu
<p>Der bisherige 26 Abs. 1 WO sah vor, dass bereits unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe die Briefwahlumschläge zu öffnen sind.</p>	<p>Nun darf mit der Öffnung der Umschläge <u>erst nach der Stimmabgabe begonnen</u> werden und zwar zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung.</p> <p>Die per Briefwahl eingereichten Stimmzettel werden dazu aus den Wahlumschlägen herausgenommen und dann gefaltet in die Wahlurne gelegt.</p> <p>Im Gegensatz zur Präsenzwahl <u>bleibt hier ein Wahlumschlag erforderlich</u>, in den der wie bei der Präsenzwahl <u>gefaltete Stimmzettel</u> gelegt werden muss.</p>

5. Bei Präsenzwahl kein Wahlumschlag mehr erforderlich

Alt	Neu
<p>Bisher waren auch bei Betriebsratswahlen in Präsenz die Verwendung von Wahlumschlägen zwingend vorgeschrieben.</p>	<p>Nach § 11 Abs. 1 u. 3 WO (neu) genügt es, dass der Wahlzettel in einer Weise gefaltet wird, dass die Wahlentscheidung von außen nicht erkennbar ist (so z.B. auch bei den Bundestagswahlen).</p>

6. Hinweispflichten des Wahlvorstands

Alt	Neu
	<p>Mit der Ergänzung in § 3 Abs. 2 Nr. 3 WO (neu) soll der Wahlvorstand im Wahlausschreiben neben der Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Richtigkeit der Wählerliste auch auf die Rechtsfolge bei Versäumung der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 3 S. 1 und 2 BetrVG hinweisen. Danach verlieren die Wahlberechtigten das Recht zur Anfechtung der Betriebsratswahl aufgrund einer fehlerhaften Wählerliste, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde.</p>

7. Fristenberechnung

Alt	Neu
	<p>Eine Frist endet üblicherweise an dem letzten Tag der Frist um 24 Uhr (§ 41 WO i.V.m §§ 186 bis 193 BGB).</p> <p>Nach § 41 Abs. 2 WO (neu) kann der WV für bestimmte Fälle abweichend eine vorzeitige Uhrzeit für die Abgabe bestimmter Erklärungen vorsehen. Dies betrifft v.a. die Einreichung von Wahlvorschlägen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste. Insoweit gilt jedoch die Einschränkung, dass diese Uhrzeit nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler an dem jeweiligen Tag liegen darf. Diese Änderung entspricht der bisherigen Rechtsprechung.</p>